



**Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit,
zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG) sowie
zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG)
für den Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek erlässt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) gemäß § 9 i. V. m. § 79 Abs. 2 BBiG nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 22. 10. 2013 folgende Richtlinien:

Übersicht

- A. Grundsätze
- B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung
gem. § 8 Abs. 1 BBiG
- C. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
gem. § 45 Abs. 1 BBiG
- D. Mindestdauer der Ausbildung
- E. Verlängerung der Ausbildungszeit
gem. § 8 Abs. 2 BBiG
- F. Inkrafttreten

A. Grundsätze

(1) Die nachstehende Richtlinie soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) konkretisieren. Die Abkürzung beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Alleinerziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren. Darüber hinaus werden Richtlinien über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 21 Abs. 2 BBiG und über die Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG formuliert.

(2) Die Richtlinien enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stelle.

(3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG

B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (ausbildende Behörde) und der/des Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

(3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildende/Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

B.2 Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Nachweis der Fachhochschulreife oder bis zu 12 Monate
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung

(2) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.

(3) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.

(4) Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Fachrichtungswechsel die Grundausbildung der ursprünglichen Fachrichtung im Wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung der neuen Fachrichtung, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

B.3 Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

(1) Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach **B.1** vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können. Nach Genehmigung des Antrags ist das Ende der Ausbildungszeit in der Vertragsniederschrift vom Ausbildenden (ausbildende Behörde) zu berichtigen und zusammen mit dem geänderten Ausbildungsplan der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe **C. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**).

B.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter **C.**) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter **D.** vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

B.5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG (Teilzeitberufsausbildung)

(1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn die/der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur für die Ausbildung der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste wird (ohne Verknüpfung mit einer kalendarischen Verlängerung) eine Reduzierung auf bis zu 75 % der Ausbildungszeit grundsätzlich als möglich angesehen. Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden soll nicht unterschritten werden.

(4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

(5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG, siehe unter **E.**), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

C. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG

C.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Die/der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (ausbildende Behörde) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Antrag ist von der / vom Auszubildenden oder gemeinsam vom Ausbildenden (ausbildende Behörde) und von der / vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Er soll frühestens nach einem Jahr und spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Abschlussprüfung gestellt werden.

(3) Der Ausbildende (ausbildende Behörde) hat die Auszubildende / den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass Prüfungsgegenstand die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte sind.

(4) Die berufsbildende Schule hat die Auszubildende / den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Abschlussprüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Prüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde.

(5) Auf die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung wird verwiesen.

C.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn die/der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) sowie in der Zwischenprüfung überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

(2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor,

- wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und
- die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden und
- die Zwischenprüfung im Durchschnitt nicht schlechter als mit 81 Notenpunkten bewertet wurde.

(3) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis des Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und von der / vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

C.3 Zulassungsentscheidung

(1) Bei Abschlussprüfungen trifft die zuständige Stelle die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

(2) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der zuständigen Stelle als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG behandelt werden (siehe unter **B.**).

D. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel die Mindestzeit von 18 Monaten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten.

E. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG

E.1 Grundsatz

(1) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(2) Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

E.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Antrag ist von der / vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständige Stelle zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (ausbildende Behörde) zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

(4) Die/der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

E.3 Verlängerungsgründe

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, von der / vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen der/des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG).

(2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 3 und 4 der Bek. d. MWK v. 27.11.2008 (Nds. MBl. 2009 S. 29) außer Kraft.